SATZUNG

TURN- UND SPORTVEREIN „NASSAU“ 1920 BEILSTEIN E.V.

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein „Nassau“ 1920 Beilstein e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Beilstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
(3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Durchführung von Sport- und Übungsangeboten
- Organisation von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(8) Der Verein fördert aktiv Vielfalt, Inklusion und Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.
(9) Der Verein tritt für einen fairen, manipulationsfreien und gewaltfreien Sport ein.

§ 3 Kindeswohl und Prävention
(1) Der Verein verpflichtet sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt.
(2) Der Verein erlässt ein verbindliches Kindeswohlschutzkonzept, das für alle Mitglieder, Trainer und Funktionsträger gilt.
(3) Der Vorstand stellt die Umsetzung, regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung sicher.

§ 4 Aufgaben
Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
- Durchführung von Sportangeboten und Wettkämpfen
- Förderung des Jugend-, Breiten- und Seniorensports
- Organisation von Veranstaltungen
- Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen

§ 5 Mitgliedschaft
(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(4) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
(5) Ein Ausschluss ist möglich bei:
- groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen
- vereinsschädigendem Verhalten
- erheblichem Zahlungsverzug

(6) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
(7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge
(1) Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen.
(2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(3) Umlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
(4) Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.
(5) Bei Zahlungsverzug können gesetzliche Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Mahngebühren erhoben werden.
(6) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
(2) Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen.
(3) Mitglieder sind verpflichtet:

- Satzung und Ordnungen einzuhalten
- Beiträge zu leisten
- die Interessen des Vereins zu fördern

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
a) Geschäftsführender Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen.
b) Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl ist variabel. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
(1) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein.
(2) Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsabläufe Ordnungen erlassen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Es gilt das Vieraugenprinzip.
(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(5) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen zeitlich versetzt, sodass jeweils ein Teil der Vorstandsmitglieder jährlich neu gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
(6) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
(7) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
(8) Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
(9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
(10) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz dem Vorstand zugewiesen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
- Änderung der Satzung (sofern eine Änderung die Vorstandswahlen betrifft, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
(3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
(6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(10) Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

§ 11 Protokollierung

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren.
(2) Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Beschlüsse im Wortlaut
- Abstimmungsergebnisse

(3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(4) Protokolle können in elektronischer Form geführt werden.
(5) Der Vorstand bewahrt die Protokolle auf.

§ 12 Jugend

Die Vereinsjugend organisiert sich eigenständig im Rahmen der Satzung. Näheres regelt eine Jugendordnung.

§ 12a Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend.
(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
(2) Diese prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 15 Haftung
(1) Ehrenamtlich Tätige haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(2) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Vergütung
(1) Tätigkeiten im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich.
(2) Vergütungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins (§ 3 Nr. 26a EStG) sind zulässig.

§ 17 Nachhaltigkeit
(1) Der Verein verpflichtet sich zu nachhaltigem Handeln in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht.
(2) Die Umsetzung erfolgt insbesondere auf Grundlage eines Nachhaltigkeitskonzepts des Vereins. Dieses wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.
(3) Der Verein fördert aktiv ehrenamtliches Engagement als wesentlichen Bestandteil nachhaltiger Vereinsentwicklung.

§ 18 Auflösung
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.